

gen, nach § 29 Abs. 3 Satz 2 FGB eine selbständige Klage erheben muß. Die im Vorbringen des Klägers dargelegten zivilrechtlichen Grundsätze, daß die Verklagte mit dem Urteil nicht beschwert und ihre Berufung deshalb unzulässig sei, gelten nicht im familienrechtlichen Verfahren. (Unter Hinweis auf *Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 18. Januar 1971 — 3 BF 148/70 — [NJ 1971 S.435]* wird begründet, daß der Antrag auf Unterhalt auch noch mit der Berufung gestellt werden kann, wenn er im erstinstanzlichen Verfahren aus bestimmten Gründen nicht geltend gemacht wurde.)

Nach § 29 Abs. 1 FGB ist dem geschiedenen Ehegatten, der wegen der Erziehung der Kinder nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, für eine Übergangszeit bis zu zwei Jahren ein angemessener Unterhalt zu zahlen.

Aus den Auskünften des Rates der Stadt Z. ergibt sich, daß für das Kind Silvio voraussichtlich im August 1975 ein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann und das Kind Ivonne im Herbst 1975 einen Kindergartenplatz erhalten wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es der Verklagten wegen der notwendigen Betreuung der Kinder objektiv nicht möglich, ein Arbeitsverhältnis einzugehen und damit sich vom Kläger wirtschaftlich unabhängig zu machen. Sie kann — abgesehen davon, daß für Angehörige der Verklagten keine Rechtspflicht zur ständigen Betreuung der Kinder der Parteien besteht — ihre Kinder auch objektiv nicht von anderen Personen betreuen lassen.

Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, der Verklagten stehe auch deshalb kein Unterhaltsanspruch gegen ihn zu, weil sie als alleinstehende Frau Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialversicherung habe, kann dem nicht gefolgt werden. Die Verklagte hat ihre Berufstätigkeit im Einvernehmen mit dem Kläger bereits im März 1973 beendet, weil das Kind Ivonne bis zur Aufnahme in den Kindergarten von der Verklagten betreut werden sollte. Die Zuweisung von Krippenplätzen wurde jedoch erst im Juli 1974 beantragt. Würde aber bei bestehender Ehe die Berufstätigkeit wegen eines Kindes aufgegeben, ohne einen Krippenplatz zu beantragen, dann treffen die Voraussetzungen für die Zahlung von Mütterunterstützung gemäß § 3 der 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 307)*/* nicht zu, und der geschiedene Ehemann ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 29 FGB unterhaltsverpflichtet.

Bei der Bemessung der Unterhaltshöhe war von einem anrechnungsfähigen monatlichen Nettoeinkommen des Klägers von 876 M auszugehen. Unter Berücksichtigung dieses Einkommens und der sonstigen Unterhaltspflichten des Klägers ist der von der Verklagten begehrte Unterhalt von monatlich 300 M angemessen. Er entspricht den beiderseitigen Lebensverhältnissen während der Ehe und ermöglicht der Verklagten eine annähernd gleiche Lebensführung wie vor der Ehescheidung (so auch BG Rostock, Beschluß vom 18. Oktober 1972 - II BF 68/72 - NJ 1973 S. 368). Die Verklagte hat dann einschließlich des Kindergeldes von monatlich 40 M für sich und die beiden Kinder 470 M zur Verfügung, während dem Kläger für sich allein 446 M verbleiben, wozu noch über 100 M Lohnzuschläge kommen.

Die Dauer des Unterhaltsanspruchs der Verklagten ab Rechtskraft der Scheidung war bis zum 31. August 1975 festzusetzen. Die von ihr beantragte Dauer von zwei Jahren ist überhöht, da sich ihre Unterhaltsbedürftigkeit ausschließlich daraus ergibt, daß sie für die Kinder

einen Krippen- und einen Kindergartenplatz erst im Herbst 1975 erhalten wird. Für die Zubilligung eines Unterhalts über diesen Zeitraum hinaus bestand daher kein Anlaß, so daß die Berufung insoweit als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Gewährung des Unterhalts für die Verklagte kann nicht ohne Einfluß auf die Höhe des vom Kläger für die beiden Kinder zu leistenden Unterhalts bleiben. Die Bestimmung des §23 Abs. 3 Satz 3 FVerfO, wonach bei Einlegung der Berufung gegen eine von mehreren gleichzeitig erlassenen Unterhaltsentscheidungen auch die anderen Unterhaltsentscheidungen nicht rechtskräftig werden und zu überprüfen sind, muß auch für den Fall gelten, daß der Unterhaltsanspruch für den geschiedenen Ehegatten erstmalig mit der Berufung erhoben wurde. Bei einer anderweitigen rechtlichen Betrachtungsweise müßte der Verklagte wegen wesentlicher Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse Abänderungsklage nach § 22 FGB erheben, um den für die Kinder zu leistenden Unterhalt herabsetzen zu lassen.

Das Kreisgericht war bei der Festlegung des Unterhalts für die Kinder davon ausgegangen, daß der Kläger keinen weiteren Personen unterhaltsverpflichtet war. Da nunmehr seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Verklagten zu berücksichtigen ist, war der Unterhalt für die Kinder nach den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S.331; NJ 1965 S. 305) für den Zeitraum der Unterhaltsgewährung an die Verklagte auf monatlich 65 M je Kind festzusetzen. Nach Wegfall der Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Verklagten ist der Kläger verpflichtet, den Kindern je 105 M in der ersten und je 125 M in der zweiten Altersstufe zu zahlen.

§29 Abs. 2 FGB.

Hat eine geschiedene werktätige Mutter für eine bestimmte Zeit Anspruch auf Mütterunterstützung und ist vorauszusehen, daß sie nach Wegfall dieser Unterstützung wegen des Gesundheitszustandes eines der gemeinsamen Kinder weiterhin nicht berufstätig sein kann, so ist im Scheidungsverfahren die Unterhaltspflicht unter Berücksichtigung des o. g. Anspruchs unbefristet auszusprechen.

BG Gera, Urteil vom 4. September 1974 — BF 47/74.

Das Kreisgericht hat die im Jahre 1972 geschlossene Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für die beiden Kinder der Klägerin übertragen.

Der Verklagte wurde verurteilt, an die Klägerin für die Dauer von zwei Jahren monatlich 150 M zu zahlen. Die Unterhaltspflichtung des Verklagten gegenüber den Kindern wurde, solange er der Klägerin Unterhalt zu zahlen hat, auf monatlich je 60 M, nach Wegfall des Unterhaltszuschusses an die Klägerin auf je 75 M und nach Vollendung des 12. Lebensjahres auf je 85 M festgelegt.

Der Verklagte hat wegen des Unterhalts für die Klägerin Berufung eingelegt und vorgetragen: Die Klägerin sei nicht unterhaltsbedürftig, weil ihr als alleinstehender werktätiger Mutter auf Grund der sozialpolitischen Maßnahmen Mütterunterstützung zustehe. Das Kreisgericht habe es versäumt, entsprechende Beweise zu erheben.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt und Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, den Verklagten zu verurteilen, an sie mit Ausnahme der Zeit, in der sie Mütterunterstützung erhält, unbefristet Unterhalt zu zahlen.

Berufung und Anschlußberufung führten zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteils.

/*/ Seit dem 1. Januar 1975 gelten insoweit § 37 der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 14. November 1974 (GBl. I S. 531) sowie §§ 57 bis 63 der 1. DB zur SVO vom gleichen Tage (GBl. I S. 543). — D. Red.